

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	02.11.2004	
Rat	Bürgermeister Roland	04.11.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bildung des Wahlprüfungsausschusses für die Gemeindewahl/Bürgermeisterwahl am 26. September 2004/10. Oktober 2004

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 66 der Kommunalwahlordnung hat die neu gewählte Vertretung einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Obwohl die Bildung des Wahlprüfungsausschusses und sein Aufgabenbereich gesetzlich vorgeschrieben sind, bleiben Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums der Entscheidung des Rates überlassen. Der Wahlprüfungsausschuss ist daher als Ratsausschuss anzusehen.

Gem. § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse. Diese Regelungsbefugnis umfasst die Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und die Entscheidung der Frage, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter bestellt werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.3.1995 regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Nach § 58 Abs. 3 GO NW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme der im § 59 GO NW vorgesehenen Ausschüsse bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den Ausschüssen nicht erreichen.

Der nach der Gemeindewahl 1994 gebildete Wahlprüfungsausschuss setzte sich aus 7 ordentlichen Mitgliedern und der nach der Gemeindewahl 1999 gebildete Wahlprüfungsausschuss setzte sich aus 13 ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

§ 50 Abs. 3 GO regelt das Wahlverfahren für die Besetzung von Ausschüssen wie folgt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 ist zwingend das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 ff. GO sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, zu diesem Ausschuss einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW hat ein Ratsmitglied mindestens das Recht, einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 - 10 gelten entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Ausschusssitze

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus ____ ordentlichen Mitgliedern (____ Ratsmitglieder), ____ sachkundigen Bürger) sowie ____ stellv. Mitgliedern (____ Ratsmitglieder, ____ sachkundige Bürger).

II. Wahlen

Es werden gewählt als:

ordentl. Mitglieder

stellv. Mitglieder

III. Bestellung von beratenden Mitgliedern

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW werden bestellt zu:

beratenden Mitgliedern:

stellv. beratenden Mitgliedern:

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NW werden bestellt:

Der Bürgermeister

- Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: